

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBW2-BA-04346/004
SBW2-BO-1734/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (7482) 9025

Durchwahl

Datum

Hilmbauer-Hofmarcher

38239

10.06.2025

N.

Betrifft

Welser Profile Austria GmbH; Sanierung des bestehenden Büroeinbaus Halle 8 durch - Zubau einer Einhausung in Stahlbauweise für zwei Kardex-Systeme auf der Nordwestseite im Bereich Halle 8- inkl. Anpassung und Erweiterung einer bestehenden Meister Kabine- Errichtung einer Waschbox bzw. Garage unter dem bestehenden Vordach im Bereich der Halle 11; Politische Gemeinde: Gresten, KG: Gresten; **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren und Baubewilligungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Welser Profile Austria GmbH hat um Erteilung der Baubewilligung und der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Sanierung des bestehenden Büroeinbaus Halle 8 durch Zubau einer Einhausung in Stahlbauweise für zwei Kardex-Systeme auf der Nordwestseite im Bereich Halle 8, inkl. Anpassung und Erweiterung einer bestehenden Meister Kabine, Errichtung einer Waschbox bzw. Garage unter dem bestehenden Vordach im Bereich der Halle 11**", im Standort 3264 Gresten, Wieselburger Straße 1, KG Gresten, Grst.Nr. 2110/1, Gemeinde Gresten, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 30. Juni 2025

an.

Treffpunkt: 09:00 Uhr in 3264 Gresten, Wieselburger Straße 1

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Baubewilligungsverfahren – Verständigung gemäß § 21 NÖ Bauordnung 2014:

Die durchgeführte Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs als zuständige Baubehörde hat zu keiner Abweisung des Antrages geführt.

Sie werden darüber informiert, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden kann. Eine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet nicht statt.

(Persönliche Vorsprachen sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen ab der Zustellung dieser Verständigung bei der Baubehörde einzubringen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 21 Abs. 1 und 5 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten als Grundstücksanrainer und mit dem Ersuchen**
 - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Welser Profile Austria GmbH, Prochenberg 24a, 3341 Ybbsitz mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für
 - Bautechnik
 - Maschinenbautechnik
 - Wasserbautechnik
 5. Frau Ingrid Michalko, Breitenweg 1, 3264 Gresten

- als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Herr Norbert Wolfgang Michalko, Breitenweg 1, 3264 Gresten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Leopold Plank, Unteramt 62, 3264 Gresten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Frau Veronika Wieser, Unteramt 60/1, 3264 Gresten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Röm.-Kath. Pfarre, Friedhofgasse 1, 3264 Gresten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Freiwillige Feuerwehr Gresten, Wieselburger Straße 11, 3264 Gresten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H ö f e r

